

Antrag auf Veränderung des Hausanschlusses

Für die Abnahmestelle wird bei der Wasserversorgung folgendes beantragt:

- Erweiterung Änderung/Auswechslung

Straße, Haus-Nr.

Flurstück

PLZ, Ort

Gemarkung

Angaben zu der Verbrauchsstelle

- privat
 gewerblich

Anzahl der geplanten Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten

Standort des Wasserzählers *)

- Keller
 Wasserzählerschacht
 sonstiger

Angaben zu Eigenversorgungsanlagen *)

- nicht vorhanden
 wird stillgelegt
 soll weiter betrieben werden

Gewünschter/bestätigter Ausführungstermin: _____

Kostenangebot erforderlich ja nein

Antragsteller/Anschlussnehmer:

Name, Vorname

Telefon

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Angaben zu den Entnahmestellen

Dimension

Anzahl

Bemerkungen

WC Spülkasten, Druckspüler *)

Dusche

Badewanne

Waschmaschine

Geschirrspüler

Ventile

Errechneter Spitzendurchfluss gesamt: _____ l/s

*) Zutreffendes bitte ankreuzen / unterstreichen

Mit der Ausführung und dem Betrieb der Anschluss- und Installationsanlage(n) auf meinem Grundstück bin ich, unter Anerkennung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG, in ihren jeweils gültigen Fassungen, einverstanden.

Für den Fall der Nichtübereinstimmung zwischen Antragsteller und Eigentümer bitte die nächsten 2 Zeilen ausfüllen.

Grundstückseigentümer (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Unterschrift Grundstückseigentümer oder Nachweis der Besitzübertragung, falls noch keine Eigentumsänderung im Grundbuch erfolgt ist (z.B. Kopie Kaufvertrag)

Mit der Unterschrift entsteht gemäß Anlage 1 Pkt. 2 ein Vertragsverhältnis zwischen der SOWAG mbH und dem Antragsteller / Grundstückseigentümer (Bestandteil dieses Antrages / Vertrages sind Anlage 1 und ein Lageplan)

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift SOWAG mbH

Anlage 1 zum Antrag auf Neuanschluss/Versorgungsvertrag/ Veränderung des Hausanschlusses

1. Auf Anforderung des Antragstellers wird ein Kostenangebot übergeben. Dieses enthält auch die Höhe des ggf. zu erhebenden Baukostenzuschusses.
2. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Auftrag zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung dieses Antrages/Versorgungsvertrages und Inbetriebnahme des Hausanschlusses **entsteht ein Vertragsverhältnis auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“, der AVBWasserV und der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH, in der jeweils gültigen Fassung.**
3. Die Finanzierung der beantragten Maßnahmen erfolgt entsprechend der AVBWasserV und der Ergänzenden Bedingungen der SOWAG.
4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
5. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen sind dem WVU unverzüglich mitzuteilen.
6. Das WVU stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
7. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Messeinrichtungen vor Abwasser, Schmutzwasser und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen und haftet für deren Abhandenkommen oder Beschädigung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat stets die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung zu gewährleisten.
8. Für Feuerlöscheinrichtungen ist der Abnehmer voll verantwortlich.
9. Das WVU kann jederzeit die Lieferung von Wasser vom Abschluss einer besonderen Vereinbarung über Zeit und Menge abhängig machen, wenn der Abnehmer größere Wassermengen braucht.
10. **Der Anschlussnehmer hat entsprechend der AVBWasserV mit Arbeiten an seinen Anlagen (Hausinstallation) nur zugelassene Unternehmen zu beauftragen. Diese sind im Installateurverzeichnis des WVU eingetragen und können sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren (siehe Homepage www.sowag.de).**
11. Mit dem Antrag ist ein Lageplan (M 1:500 bzw. M 1:1000) einzureichen.
12. Bei Anschlussleitungen wird überwiegend nicht leitendes Material eingesetzt. Es ist notwendig, dass der Kunde von einem berechtigten Elektrofachmann
 - a) vor Beginn der Arbeiten am Wasserrohrnetz die bestehenden Erdungsleitungsanschlüsse (einschließlich Blitzschutz) von diesem entfernen und dauerhaft durch andere Maßnahmen ersetzt werden, da eine Erdungsanlage über dem Wasserrohrnetz verboten bzw. unzulässig ist.
 - b) sofort nach Beendigung der Arbeiten am Wasserrohrnetz eine Überprüfung der Erdung vornehmen läßt. Während der Dauer der Arbeiten dürfen keine Elektrogeräte in Betrieb genommen werden, die an diese Erdungsanlage angeschlossen sind.
13. Der Antrag/Vertrag ist zu erneuern oder zu verlängern, wenn nicht 18 Monate nach Antragstellung mit der Realisierung begonnen worden ist.